



Bitte an der angegebenen Stelle unterzeichnen!

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Der Auftragnehmer liefert ausschließlich die in diesem Leistungsverzeichnis benannten Fabrikate, Typen und Ausführungen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 1.2. Es ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich DVGW-zugelassenes Material zu liefern.
- 1.3. Alle verwendeten Werkstoffe und Materialien müssen den Vorgaben des §§ 14, 15 der im 2023 geänderten Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen.
- 1.4. Metallische Werkstoffe müssen gemäß der DIN 50930-6 und den UBA-Leitlinien geprüft sein.
- 1.5. Zementgebundene Werkstoffe müssen den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter W 347 und W 270 entsprechen.
- 1.6. Bei organischen Werkstoffen, welche im Trinkwasserbereich eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 270 und die UBA-Leitlinien einzuhalten.
- 1.7. Leistungsort ist entweder das Lager des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstr. 8, 06484 Quedlinburg, oder eine ausdrücklich benannte Baustelle im Verbandsgebiet.
- 1.8. Die Anlieferung hat im Bedarfsfall mit Lastkraftwagen zu erfolgen, die über eine eigene Ladetechnik verfügen.
- 1.9. Bestellungen sind in der Regel innerhalb von 3 Werktagen (außer samstags) zu liefern.
- 1.10. Alle von der vorgenannten Lieferzeit abweichenden Materialien sind im gesonderten Schreiben verbindlich mit Angabe der abweichenden Lieferzeit zu benennen.
- 1.11. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Lieferung unter Angabe der Lieferschein- und Bestellnummer.
- 1.12. Die angebotenen Preise sind Festpreise für die erste vertragliche Laufzeit der Rahmenvereinbarung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.
Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird, längstens jedoch bis zum 31.12.2028.



Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Osttharz

Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn gegen den Vertragsinhalt grob verstoßen wird.

Für den Verlängerungszeitraum sind marktbedingte Preisanpassungen positionsbezogen auf Nachweis der Vorlieferanten / Hersteller möglich.

- 1.13. Die in den Positionen angegebenen Gesamtmengen beruhen auf Erfahrungswerten als Jahresmengen. Abweichungen von diesen Jahresmengen sind möglich.
Es besteht kein Anspruch auf Abnahme der angegebenen Gesamtmengen.
- 1.14. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage separater Einzelaufträge (zu den Bedingungen des Rahmenvertrages) entweder zu dem Lager des Auftraggebers Lindenstraße 8b in 06484 Quedlinburg oder an dessen künftige Baustellen im Verbandsgenbiet.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel